

Abschnitt 5 – Sprengel

Artikel 101

Allgemeines

- (1) Die Landeskirche gliedert sich in den Sprengel Hamburg und Lübeck, den Sprengel Mecklenburg und Pommern und den Sprengel Schleswig und Holstein.
- (2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.
- (3) 1 Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Der Wortlaut der Regelung stand von der ersten Tagung der Verfassunggebenden Synode an fest (Drucksache 5, Seite 52), lediglich die Nummerierung hat sich von Artikel 98 über Artikel 102 (2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Beschluss Drucksache 3/II, Seite 54) auf schließlich Artikel 101 verschoben.

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 98.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Zu Punkt I.2.4 des Fusionsvertrags äußerten die Kirchenkreise Storman, Lübeck-Lauenburg und Altholstein die Überlegung, den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg einem östlichen Sprengel (dem Sprengel Mecklenburg-Pommern) zuzuordnen. Die Kirchenleitung der NEK fasste zu dieser Fragestellung am 12. Januar 2009 jedoch den Beschluss, dass die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Sprengeln kein Verfassungsthema sei, sondern in den Beratungen über ein Einführungsgesetz behandelt werde.

Mit Stand 2. Juni 2010 hatte die Vorschrift bereits ihre endgültige Fassung und wurde in dieser Form auf der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode beschlossen.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 gab es noch eine längere Diskussion über die Formulierung und die Festschreibung von „mehreren Kirchenkreisen im Sprengel“. Der Ausschuss beschloss zu empfehlen, Artikel 98 Absatz 3 redaktionell zu überarbeiten im Sinne von: „(3) Die Sprengel bestehen aus mehreren Kirchenkreisen.“ Dieser Beschluss wurde vom Rechtsausschuss jedoch nicht als Antrag an die Synode eingebracht; eine weitere Änderung erfolgte nicht mehr.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Die Verfassung der NEK enthielt in Artikel 94 eine entsprechende Vorschrift, die lediglich in Absatz 1 hinsichtlich der Sprengel in der Nordelbischen Kirche abwich:

- (1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in den Sprengel Schleswig und Holstein sowie den Sprengel Hamburg und Lübeck.
- (2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.
- (3) 1 Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Bis zur Neuordnung des bischöflichen Amtes im Jahr 2009 bestanden in der NEK drei Sprengel: Schleswig Holstein-Lübeck und Hamburg.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Verfassungsrecht der **ELLM** sah keine Einteilung der Landeskirche in Sprengel vor.

Artikel 109 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung **PEK** regelte, dass das leitende geistliche Amt von der Bischöfin bzw. dem Bischof wahrgenommen wird, deren bzw. dessen Dienst sich auf den gesamten Bereich der PEK erstreckte. Zur Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Pfarrerinnen und Gemeinden werden Pröpstin und Pröpste berufen, deren Dienst sich auf den Sprengel erstreckt, der ihr bzw. ihm übertragen worden ist.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag enthält unter Punkt I.2.4 folgende Regelungen:

„Die Landeskirche ist in drei geistliche Aufsichtsbezirke (Sprengel) gegliedert. Die Kirchenkreise können in Propsteien gegliedert werden. Sprengel und Propsteien haben nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

III. Ergänzende Vorschriften

Teil 1 § 35 EGVerf nimmt Bezug auf Artikel 101 und regelt die Sprengelenteilung:

Der Sprengel Hamburg und Lübeck setzt sich zusammen aus den Kirchenkreisen Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein und Lübeck-Lauenburg (Nummer 1), der Sprengel Mecklenburg und Pommern setzt sich zusammen aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern (Nummer 2) und der Sprengel Schleswig und Holstein aus den Kirchenkreisen Altholstein, Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg (Nummer 3).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 98 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

Die geistlichen Aufsichtsbezirke auf der Ebene des Kirchenkreises heißen Propsteien.

Zu unterscheiden ist der Sprengel im Sinne des Artikels 101 von dem Pfarrsprengel gemäß Artikel 23 Satz 2: Danach können, wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist, mehreren Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen zugeordnet werden.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** kennt die Einteilung der Landeskirche in Sprengel. Die Landessynode ist berufen, die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung auf Antrag der Kirchenleitung festzulegen (Artikel 69 Absatz 2 Nr. 8). Es gibt drei Sprengel: Berlin, Görlitz und Potsdam. Artikel 89 Absatz 1 bestimmt: „Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.“

Nach Artikel 65 Kirchenverfassung **EKM** ist den Regionalbischöfen der Dienst der geistlichen Leitung für eine Region (Sprengel) aufgetragen. Bis zur Verfassungsänderung 2021 lautete die Bezeichnung Propstsprengel. Artikel 74 lautet:

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Landessynode der EKM hat im Frühjahr 2021 ein neues Sprengel-Gesetz beschlossen, wonach die Anzahl der Propstsprengel genannten Kirchenbezirke von fünf auf zwei reduziert wird. Seit dem 1. Januar 2022 gibt es nur noch die Sprengel Erfurt und Magdeburg. Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischöfinnen beziehungsweise Regionalbischöfe gewählt werden, die sich in ihren Aufgaben eng abstimmen. Die Dienstsitze sind Erfurt und Magdeburg.

Die Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** regelt in Artikel 51 Absatz 1: „Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfin und Regionalbischöfe wahrgenommen.“ Es bestehen fünf Sprengel: Hannover, Hildesheim-Göttingen, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Ostfriesland-Ems.

Keine der genannten Landeskirchen enthält jedoch in ihrer Verfassung eine Regelung über die genaue Anzahl und die Namen der Sprengel.

3. Verweise auf staatliches Recht

Ein Sprengel entspricht im staatlichen Recht einem Regierungsbezirk, einer allgemeinen Landesmittelbehörde, in der ressortverschiedene Aufgaben gebündelt werden. Ob Regierungsbezirke eingerichtet werden, ist Ländersache; weder Mecklenburg-Vorpommern noch Schleswig-Holstein haben Regierungsbezirke gebildet.

4. Weitere rechtsvergleichende Hinweise

In der bayerischen Landeskirche bildet der Kirchenkreis den Visitations- und Aufsichtsbezirk der Regionalbischöfin bzw. des Regionalbischofs; er erstreckt sich über mehrere Dekanatsbezirke. Der Name bezeichnet ein Zuständigkeitsgebiet, Kirchenkreise besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

In der katholischen Kirche entspricht dem Sprengel die Diözese bzw. das Bistum, der ebenfalls ein Bischof vorsteht. Der alte Begriff „Sprengel“ oder „Kirch(en)sprengel“ wird heute nur noch für Pfarreien verwendet.